

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Bioinformatik der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 16. Dezember 2019 (Jg. 48 Nr. 20 S. 231), folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Promotionsstudiengangs
- § 3 Durchführung des Promotionsstudiengangs; Zuständigkeiten
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 9 Bescheinigung und Transcript
- § 10 Anerkennung von Studienleistungen
- § 11 Inkrafttreten und Rügeausschluss

Präambel

Die Studienordnung des Promotionsstudiengangs Bioinformatik der Technischen Fakultät regelt primär den Ablauf des Promotionsstudiums. Für jede*n Studierende*n wird ein individuelles Studienprogramm unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Forschungsgebiets der Dissertation festgelegt. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird auf die Promotionsordnung der Technischen Fakultät in der aktuell geltenden Fassung verwiesen; § 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. März 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40, Nr. 3, S. 56) in der aktuell geltenden Fassung Ziele, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang Bioinformatik der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld. Der Studiengang steht neben Promovierenden der Technischen Fakultät grundsätzlich auch Promovierenden weiterer Fakultäten der Universität Bielefeld, deren Promotionsthema im Bereich der Bioinformatik liegt, offen. In diesem Fall gilt für das Promotionsverfahren die Promotionsordnung der entsprechenden Fakultät.

§ 2 Ziel des Promotionsstudiengangs

(1) Der Promotionsstudiengang bereitet strukturiert auf den Abschluss des Promotionsstudiums mit Promotion zum*zur Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vor. Dabei werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, um wissenschaftliche Probleme aus dem Bereich der Bioinformatik selbständig und mit Erfolg zu bearbeiten, neue Wege zu ihrer Lösung zu finden und die Ergebnisse und Methoden in klarer Form darzustellen und vor einem fachkundigen Publikum zu verteidigen.

(2) Integraler Bestandteil dieses Studiums ist die Promotion gemäß der Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät. Der Promotionsstudiengang soll die Studierenden zusätzlich auf eine qualifizierte wissenschaftliche Berufstätigkeit vorbereiten.

(3) Durch das breit gefächerte Lehrangebot aus Bioinformatik und anderen Wissenschaften können die Studierenden während der Promotion ihre Kenntnisse in unterschiedlichen Disziplinen wesentlich erweitern. Zudem werden – über die fachliche Qualifikation hinaus – persönliche Eigenschaften wie zum Beispiel interaktive Fähigkeiten, Team- und Kommunikationsfähigkeit und Präsentationstechniken gefördert. Studierende werden außerdem angeleitet, Erfahrungen in verschiedenen Rollen in der Academia, wie zum Beispiel in der Lehre oder dem Publikationswesen zu sammeln.

(4) Bestandteil dieses Studiums sind Forschungsaufenthalte, durch welche die oben genannten Kenntnisse und Fähigkeiten weiter gefördert werden.

§ 3**Durchführung des Promotionsstudiengangs; Zuständigkeiten**

(1) Für die Organisation und die Durchführung des Promotionsverfahrens sind die Gremien der jeweils zuständigen Fakultät entsprechend der dort gültigen Promotionsordnung zuständig.

(2) Für die Durchführung des Promotionsstudiengangs sind ein Lenkungsausschuss und ein*e wissenschaftliche*r Koordinator*in zuständig. Sie sind beratend für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung der Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs Bioinformatik verantwortlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Studienbeirat für den Bereich Informatik oder der Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Technischen Fakultät. Der Lenkungsausschuss ist darüber hinaus für Entscheidungen betreffend die Auswahl der zum Studium zuzulassenden Studierenden zuständig.

(3) Der Lenkungsausschuss besteht aus 6 - 12 Mitgliedern, die von der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät aus dem Kreis der gemäß Ziffer 6 Abs. 1 der Promotionsordnung der Technischen Fakultät zur Betreuung berechtigten Personen ernannt werden. Diese ernennen eine*n wissenschaftliche*n Koordinator*in, der*die ebenfalls Mitglied des Lenkungsausschusses ist. Der Lenkungsausschuss benennt aus den Reihen seiner Mitglieder eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in. Die Studierenden des Promotionsstudienganges benennen aus ihren Reihen eine*n Vertreter*in und eine Stellvertretung. Diese sind ständige Gäste des Lenkungsausschusses, werden jedoch bei Punkten, die direkt die eigene Person, andere Doktorand*innen, oder Bewerber*innen betreffen, ausgeschlossen.

(4) Der Lenkungsausschuss stellt zusätzlich zum*zur Erstbetreuer*in einer*eines jeden Studierenden und unter Beachtung der jeweils geltenden Promotionsordnung eine Zweitbetreuung sicher. Den Vorschlägen der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Mindestens eine*r der Betreuer*innen muss Mitglied der Technischen Fakultät und gem. Ziffer 6 Abs. 1 der Promotionsordnung der Technischen Fakultät zur Betreuung berechtigt sein. Ebenfalls muss mindestens eine*r der Betreuer*innen den Bereich der Bioinformatik nach Ansicht des Lenkungsausschusses ausreichend fachlich vertreten.

Die Betreuer*innen haben u.a. folgende Aufgaben:

- die Studierenden während der gesamten Dauer des Studiums zu beraten,
- bei der Ausarbeitung eines individuellen Studienprogramms zu beraten,
- die Leistungen der Studierenden während des Studiums zu evaluieren.

§ 4**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist die Annahme als Doktorand*in gemäß der Promotionsordnung der betreffenden Fakultät

(2) Darüber hinaus erfolgt der Zugang zum Promotionsstudiengang nach dem Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit. Die Entscheidung hierüber trifft der Lenkungsausschuss auf Grund der in Absatz 3 genannten Unterlagen, eines Vortrags und eines Auswahlgesprächs.

(3) Dem Antrag auf Zugang sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- ein formloses Bewerbungsschreiben, das Auskunft über die Eignung, die Motivation und das wissenschaftliche Interessengebiet gibt,
- ein Lebenslauf,
- ein Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums,
- eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorand*in,
- ggf. beglaubigte Übersetzungen der Studienabschlussdokumente in die deutsche oder englische Sprache (nach Aufforderung),
- ggf. Kopien von Publikationen und Abschlussarbeiten (nach Aufforderung).

(4) Nach erteiltem Zugang schreibt sich der*die Studierende als Doktorand*in in den Promotionsstudiengang Bioinformatik ein.

§ 5**Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang**

(1) Das Studium im Promotionsstudiengang der Technischen Fakultät kann jederzeit begonnen werden.

(2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation in der Regel drei Jahre (= sechs Semester).

(3) Die Studierenden wählen unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Dissertationsthemas ein individuelles Studienprogramm gemäß §§ 7 und 8. Dabei stehen Betreuer*innen gemäß § 3 Abs. 4 sowie der*die wissenschaftliche Koordinator*in gemäß § 3 Abs. 2 beratend zur Seite. Die Studieninhalte werden insbesondere über Lehrveranstaltungen, AG-Seminare, Projekte und Workshops vermittelt.

(4) Im Promotionsstudiengang sind Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld.

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die am Studiengang beteiligten Hochschullehrer*innen und der*die wissenschaftliche Koordinator*in eine umfassende Beratung an.

§ 7 Studienleistungen

(1) Leistungspunkte können in der Regel erworben werden durch:

- Teilnahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen im Bereich Bioinformatik
Geeignete Lehrveranstaltungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet. Darüber hinaus können externe Veranstaltungen wie zum Beispiel Lehrveranstaltungen an Partnerinstitutionen, Sommerschulen oder Tutorials gemäß § 10 anerkannt werden.
- Teilnahme an AG-Seminaren
In AG-Seminaren wird neben eigenen Forschungsarbeiten auch aktuelle Literatur vorgestellt und diskutiert.
- Organisation von Workshops
Die Organisation oder Durchführung eines Workshops eröffnet die Möglichkeit, im wissenschaftlichen Kontext relevante Kenntnisse zu erwerben. Für die Organisation oder Durchführung von einschlägigen Workshops können jeweils je nach Aufwand bis zu 3 LP erworben werden.
- Tutor*innentätigkeit
Durch die Mitwirkung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Sachverhalte didaktisch aufzubereiten, diese präzise und klar zu präsentieren, frei vor einer Gruppe zu sprechen und Diskussionen zu leiten. Für die Durchführung einer Lehrveranstaltung können je nach Aufwand bis zu 5 LP erworben werden.
- Publikationswesen
Durch die Publikation der eigenen Forschungsarbeiten lernen die Studierenden (Zwischen-)Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit bei begrenzter Seitenanzahl klar darzustellen und diese im Kontext des aktuellen Forschungsstands zu beleuchten. Darüber hinaus ermöglicht die Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen den Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit anderen Wissenschaftler*innen. Für einen Beitrag (als Autor*in oder Mitautor*in) auf einer einschlägigen internationalen Tagung werden je nach Aufwand bis zu 3 LP erworben. Die Präsentation (Vortrag oder Poster) des Beitrags auf der Tagung erbringt 1 LP. Für einen Artikel (als Autor*in oder Mitautor*in) in einer einschlägigen internationalen Zeitschrift werden bis zu 4 LP bescheinigt. Neben der Präsentation eigener Arbeiten vermittelt auch Gutachter*innentätigkeit im Rahmen von *Peer-Reviewing* Fähigkeiten wie beispielsweise das kritische Hinterfragen und das objektive Diskutieren von wissenschaftlichen Ergebnissen. Für die Begutachtung eines Manuskripts wird i.d.R. 1 LP bescheinigt.
- Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten und Studienprojekten
Die Betreuung einer Bachelor- oder Masterarbeit, soweit die Voraussetzungen der jeweiligen Prüfungsordnungen sowie von § 65 HG vorliegen, oder die Betreuung eines individuellen Projekts von Studierenden erbringt je nach Aufwand bis zu 3 LP.
- Außerfachliche Zusatzqualifikationen
Leistungspunkte können auch über den Erwerb außerfachlicher promotionsrelevanter Zusatzqualifikationen wie beispielsweise Fremdsprachen, Patent- oder Urheberrecht, Betriebswirtschaftslehre oder Projektmanagement erworben werden.
- Forschungsaufenthalt
Im Rahmen von Forschungsaufenthalten bei Kooperationspartnern beleuchten die Studierenden im Rahmen von Forschungsprojekten weitere verwandte Forschungsthemen, praktizieren Gedanken- und Erfahrungsaustausch, können Einblick in andere Arbeitsumfelder und Arbeitsweisen gewinnen, Kontakte knüpfen und intensivieren. Die Bearbeitung eines Forschungsprojekts mit einer resultierenden Publikation oder einem Abschlussbericht erbringt je nach Aufwand bis zu 5 LP, i.d.R. 1 LP für die Initiierung eines nationalen Aufenthalts, 2 LP für die eines internationalen, und weitere 0.5 LP pro Monat des Aufenthalts.

(2) Die individuelle Auswahl der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die Einschätzung des Aufwands und die Bestimmung der Leistungspunkte erfolgt durch den*die wissenschaftliche*n Koordinator*in im Einvernehmen mit den Betreuer*innen. Die Lehrenden sind vorschlagsberechtigt.

(3) Die Leistungsbescheinigungen sind entweder von der*dem Dozentin*Dozenten einer Lehrveranstaltung, von dem*der Erstbetreuer*in, oder dem*der wissenschaftlichen Koordinator*in auszustellen.

§ 8**Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums**

(1) Studierende berichten zur Fortschrittskontrolle regelmäßig über den Stand ihres Promotionsprojekts. Die Berichterstattung erfolgt in der Regel einmal im Jahr und zunächst in schriftlicher Form über den*die wissenschaftliche*n Koordinator*in an die jeweiligen Betreuenden. Unter Berücksichtigung von deren Feedback wird der Lenkungsausschuss in der Regel in Form von Vorträgen der Studierenden in die Berichterstattung einbezogen und berät über den Fortschritt. Die Betreuenden oder der*die wissenschaftliche Koordinator*in informieren die*den Studierende*n über die Ergebnisse der Beratung. Betreuende oder der*die wissenschaftliche Koordinator*in können nach Bedarf zusätzliche Berichterstattung einfordern.

(2) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind:

- erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät,
- Erwerb von 30 LP, wobei für
 - a) vertiefende Lehrveranstaltungen mindestens 3 LP und höchstens 10 LP,
 - b) AG-Seminare mindestens 3 LP und höchstens 10 LP,
 - c) Organisation von Workshops höchstens 6 LP,
 - d) evaluierte Tutor*innentätigkeit mindestens 3 LP und höchstens 10 LP,
 - e) Publikationswesen mindestens 3 LP und höchstens 10 LP,
 - f) Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten und Studienprojekten mindestens 1 LP und höchstens 6 LP,
 - g) außerfachliche Zusatzqualifikationen mindestens 1 LP und höchstens 6 LP,
 - h) Forschungsaufenthalte mindestens 3 LP und höchstens 10 LP
 zu erwerben sind bzw. angerechnet werden können.

In Ausnahmefällen (z.B. Finanzierungsmangel, Krankheit oder Kinderbetreuung) kann im Fall von Buchstabe h) in Absprache mit dem*der wissenschaftlichen Koordinator*in und im Einvernehmen mit den Betreuern die Anzahl der mindestens zu erbringenden Leistungspunkte gesenkt werden oder der Forschungsaufenthalt entfallen. In diesen Fällen sind andere Studienleistungen nach Buchstabe c) in entsprechendem Umfang zu erbringen.

§ 9**Bescheinigung und Transcript**

(1) Die Studierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums eine Bescheinigung über die Teilnahme am Promotionsstudiengang und ein Transcript über die erbrachten Studienleistungen. Es wird eine englischsprachige Fassung der Bescheinigung ausgestellt.

(2) In die Bescheinigung werden aufgenommen:

- die für die Promotion zuständige Fakultät und die zugrundeliegende Promotionsordnung,
- das Datum des Abschlusses der Promotion und
- die Namen der Betreuenden.

(3) In das Transcript werden aufgenommen:

- die erbrachten Studienleistungen des individuellen Studienprogramms sowie
- eine gesonderte Aufführung von Forschungsprojekten an Partnerinstitutionen (mit Projekttitel, Betreuer*in, Aufenthaltsdauer)

§ 10**Anerkennung von Studienleistungen**

Im Promotionsstudiengang werden Studienleistungen, die in Promotionsstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- oder Ausland oder in einem anderen Promotionsstudiengang der Universität Bielefeld erbracht wurden, auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Studienleistungen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der*die wissenschaftliche Koordinator*in.

§ 11**Inkrafttreten und Rügeausschluss**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft; sie gilt für alle Studierenden, die ihren Antrag auf Zugang zum Promotionsstudiengang Bioinformatik vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt haben. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Promotionsstudiengang Bioinformatik und Genomforschung der Technischen Fakultät vom 3. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43, Nr. 2, S. 20) außer Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 18. November 2020.

Bielefeld, den 18. Dezember 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing Gerhard Sagerer